

Gesuch um Bewilligung einer Bohrung

Bemerkungen

- Eine Bohrung von mehr als 200 m Tiefe und/oder einer Entnahme von mehr als 15l/s (= 900 l/min = 54 m³/Std) unterliegt der Genehmigung durch den Departementschef und die Bohrarbeiten müssen hydrogeologisch überwacht werden.
- Die Installation einer Wärmepumpe mit einer Grundwasserentnahme für eine energetische Nutzung von mehr als 50 kW erfordert eine hydrogeologische Baubegleitung.
- Gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, Art. 43, Abs. 3) dürfen Grundwasservorkommen nicht dauernd miteinander verbunden werden, wenn dadurch Menge oder Qualität beeinträchtigt werden können. Eine Erdwärmesonde kann unerwünschte Fliesswege zwischen den Grundwasservorkommen begünstigen. Aus diesem Grund sind solche Bohrungen in der Rhôneebene grundsätzlich verboten.
- Dieses Verbot wird durch die „Wegleitung Grundwasser“ vom BUWAL (2004) bestätigt. Es wird jedoch präzisiert, dass eine Bohrung im Gewässerschutzbereich A_u realisiert werden kann, wenn die Bohrung oberhalb des Grundwasserspiegels liegt.
- Das Erstellen von Anlagen mit mehr als 3 kg in der Luft stabilen Kältemitteln ist melde- und bewilligungspflichtig. Das entsprechende Formular kann auf folgender Internetseite bezogen werden: <http://www.pebka.ch> oder unter der Telefonnr. 027 606 31 85 (Dienststelle für Umweltschutz, Sektion Immissionen).

Bewilligungsverfahren (ordentliches kantonales Baugesuchsverfahren)

Es müssen zwei Bewilligungen erteilt werden. Eine Bewilligung gemäss Artikel 19 Gewässerschutzgesetz und eine Bewilligung gemäss Artikel 19 der kantonalen Bauverordnung sind erforderlich.

1. Wenn das Gesuch für eine Bohrung einem Bauprojekt beiliegt, bildet das Formular für das Gesuch einer Bohrung Bestandteil des Baubewilligungsdossiers, welches bei der Gemeindeverwaltung eingereicht und öffentlich aufgelegt wird. Die Gemeindeverwaltung übermittelt das Gesuch nach der Auflage mit eventuellen Kommentaren an das kantonale Bausekretariat. Das kantonale Bausekretariat übermittelt das Gesuch zur Vormeinung an unsere Dienststelle weiterleitet. Die kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird von unserer Dienststelle über denselben Weg an den Gesuchsteller retourniert.

2. Wenn das Gesuch für eine Bohrung kein Bauprojekt begleitet (Brauchwasserbrunnen, für Abklärung der Grundwasserverhältnisse, Baugrunduntersuchung, Erdsonden, usw.) oder nach einem Bauprojekt erfolgt, ist folgendes Verfahren (analog zum ordentlichen kantonalen Baugesuchsverfahren) durchzuführen:
- Das kantonale Baugesuch begleitet vom beiliegenden Formular wird während 10 Tagen öffentlich aufgelegt (analog zu einem ordentlichen Baugesuch).
 - Das Dossier wird dem kantonalen Bausekretariat übermittelt; welches dieses für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung an unsere Dienststelle weiterleitet.
 - Die zuständige Behörde (Gemeinde in der Bauzone oder kantonale Baukommission für Bauten ausserhalb der Bauzone) stellt die kantonale Baubewilligung aus.

Gesetzlichen Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, Artikel 19, Abschnitt 2
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Artikel 32, Abschnitt 2
- Baugesetz vom 8. Februar 1996, Abänderung vom 4. September 2003
- Bauverordnung vom 2. Oktober 1996, Abänderung vom 7. April 2004
- Beschluss betreffend die Nutzung des Grundwassers, der Seen oder Wasserläufe zur Gewinnung thermischer Energie vom 14. Juli 1982

DUS/D. Salamin/F. Zuber
Sitten, April 2008

Beilage :

- Formular „Gesuch um Bewilligung einer Bohrung“